

TE OGH 2024/12/18 7Ob197/24g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich, Dr. Weber und Mag. Fitz als weitere Richter in der Pflugschaftssache des Minderjährigen J* H*, geboren am * 2016, *, vertreten durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe, 1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3, Vater M* H*, geboren am * 1996, *, wegen Unterhaltserhöhung, über den Revisionsrekurs des Minderjährigen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 3. September 2024, GZ 48 R 239/24p-46, womit sein Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 14. Juni 2024, GZ 4 Pu 47/23k-41, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Nach ständiger Rechtsprechung erfasst § 62 AußStrG als „Revisionsrekurse“ alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung mangels Parteistellung, Beschwer oder aufgrund des § 45 Abs 2 AußStrG (RS0120565 [T9, T16]). Ein Revisionsrekurs dagegen ist daher nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG abhängt (RS0007169). Dies ist hier nicht der Fall. Der Revisionsrekurs ist daher entgegen den – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 71 Abs 2 AußStrG) – Ausspruch des Rekursgerichts unzulässig. [1] 1. Nach ständiger Rechtsprechung erfasst Paragraph 62, AußStrG als „Revisionsrekurse“ alle Rekurse gegen „im Rahmen des Rekursverfahrens ergangene“ Beschlüsse des Rekursgerichts und damit auch die Zurückweisung mangels Parteistellung, Beschwer oder aufgrund des Paragraph 45, Absatz 2, AußStrG (RS0120565 [T9, T16]). Ein Revisionsrekurs dagegen ist daher nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG abhängt (RS0007169). Dies ist hier nicht der Fall. Der Revisionsrekurs ist daher entgegen den – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 71, Absatz 2, AußStrG) – Ausspruch des Rekursgerichts unzulässig.

[2] 2. Dem Unterhaltserhöhungsbegehren des Kindes wurde vollinhaltlich stattgegeben. Für die Vergangenheit wurde der rückständige Unterhaltsbetrag im Spruch der Entscheidung als Gesamtbetrag ausgewiesen und der Vater zu dessen Leistung verpflichtet. Der vom Kind – ausschließlich gegen die nicht monatsweise (sondern als Gesamtbetrag) erfolgte Ausweisung des rückständigen Unterhalts – erhobene Rekurs wurde vom Rekursgericht mangels Beschwer zurückgewiesen. Die monatliche Erhöhung des Unterhaltsbetrags – auch für die Vergangenheit – sei ohnedies

eindeutig aus der Begründung des erstgerichtlichen Beschlusses ableitbar.

[3] Diese Beurteilung steht im Einklang mit der oberstgerichtlichen Rechtsprechung.

[4] 3.1 Auch im Außerstreitverfahren ist nur diejenige Partei rechtsmittellegitimiert, die durch die bekämpfte Entscheidung (formell oder materiell) beschwert ist. Formelle Beschwer liegt vor, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrundeliegenden Antrag des Rechtsmittelwerbers zu seinem Nachteil abweicht. Materielle Beschwer liegt vor, wenn die rechtlich geschützten Interessen des Rechtsmittelwerbers durch die Entscheidung beeinträchtigt werden (RS0041868; RS0006641). Es muss ein subjektives Recht betroffen sein, nicht nur wirtschaftliche, ideelle oder sonstige Interessen (RS0006497 [T2 und T7]). Das ist nicht abstrakt, sondern bezogen auf die konkrete Stellung einer Verfahrenspartei in dem einzelnen zu entscheidenden Fall zu beurteilen (6 Ob 289/07d mwN; 6 Ob 45/09z; 10 Ob 28/21x).

[5] 3.2 Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung ist bei einer Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit der rückständige Unterhalt als Gesamtbetrag auszuweisen, er wird bis zum Letzten des Monats der Beschlussfassung berechnet (vgl 10 Ob 58/13x; 9 Ob 23/20b). Dies beruht auf folgenden Überlegungen: Soweit in der Entscheidung über den vom Kind begehrten Unterhalt für die Vergangenheit abzusprechen ist, ist zu beachten, dass im Unterhaltsfestsetzungsverfahren die vom Unterhaltspflichtigen vor Schaffung des Titels geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Unterhaltspflichtige hat nämlich nach ständiger Rechtsprechung gerade im Hinblick auf § 35 EO Anspruch darauf, dass ihm keine höhere Unterhaltsverpflichtung auferlegt wird, als sich unter Berücksichtigung dieser Zahlungen ergibt, können doch im Exekutionsverfahren gemäß § 35 Abs 1 EO in der Vergangenheit geleistete Zahlungen nicht als Einwendungen gegen den Anspruch geltend gemacht werden (RS0000588 [T2, T3]). Die vom Unterhaltsberechtigten bis zum Tag der gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung geleisteten Zahlungen und Naturalleistungen müssen daher auf den Unterhaltsanspruch in Anrechnung gebracht werden. Bei einer Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit sind demnach alle Geld- und Naturalleistungen mit Unterhaltscharakter in Anschlag zu bringen und vom (errechneten) tatsächlichen Unterhaltsbetrag in Abzug zu bringen. Nur dieser Rest ist dann in einem Gesamtbetrag als rückständiger Unterhalt zuzusprechen (10 Ob 58/13x; vgl auch Gitschthaler, Unterhaltsrecht4 Rz 1056 Pkte 1, 6; Rz 1056a Pkt 4). Diese ursprünglich für den Ehegattenunterhalt entwickelten Grundsätze gelten auch für den Zuspruch von Kindesunterhalt im Außerstreitverfahren. [5] 3.2 Nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung ist bei einer Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit der rückständige Unterhalt als Gesamtbetrag auszuweisen, er wird bis zum Letzten des Monats der Beschlussfassung berechnet (vergleiche 10 Ob 58/13x; 9 Ob 23/20b). Dies beruht auf folgenden Überlegungen: Soweit in der Entscheidung über den vom Kind begehrten Unterhalt für die Vergangenheit abzusprechen ist, ist zu beachten, dass im Unterhaltsfestsetzungsverfahren die vom Unterhaltspflichtigen vor Schaffung des Titels geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Unterhaltspflichtige hat nämlich nach ständiger Rechtsprechung gerade im Hinblick auf Paragraph 35, EO Anspruch darauf, dass ihm keine höhere Unterhaltsverpflichtung auferlegt wird, als sich unter Berücksichtigung dieser Zahlungen ergibt, können doch im Exekutionsverfahren gemäß Paragraph 35, Absatz eins, EO in der Vergangenheit geleistete Zahlungen nicht als Einwendungen gegen den Anspruch geltend gemacht werden (RS0000588 [T2, T3]). Die vom Unterhaltsberechtigten bis zum Tag der gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung geleisteten Zahlungen und Naturalleistungen müssen daher auf den Unterhaltsanspruch in Anrechnung gebracht werden. Bei einer Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit sind demnach alle Geld- und Naturalleistungen mit Unterhaltscharakter in Anschlag zu bringen und vom (errechneten) tatsächlichen Unterhaltsbetrag in Abzug zu bringen. Nur dieser Rest ist dann in einem Gesamtbetrag als rückständiger Unterhalt zuzusprechen (10 Ob 58/13x; vergleiche auch Gitschthaler, Unterhaltsrecht4 Rz 1056 Pkte 1, 6; Rz 1056a Pkt 4). Diese ursprünglich für den Ehegattenunterhalt entwickelten Grundsätze gelten auch für den Zuspruch von Kindesunterhalt im Außerstreitverfahren.

[6] 3.3 Da somit die Ausweisung des rückständigen Unterhalts für die Vergangenheit als Gesamtbetrag der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entspricht, ist das Kind allein durch eine solche bezogen auf seine konkrete Stellung in einem – wie hier – ausschließlich zu entscheidenden Unterhaltsverfahren, nicht beschwert und zeigt der Rechtsmittelwerber daher keine erhebliche Rechtsfrage auf. Im Übrigen ist – entgegen der vom Kind herangezogenen Meinung Neuhausers (in Schwimmann/Kodek ABGB-PK5 Rz 517) – auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund die monatsweise Zuordnung des Unterhaltserhöhungsbetrags bloß in der Begründung des Beschlusses einer Unterhaltsbevorschussung nach § 19 Abs 2 UVG entgegenstehen sollte. [6] 3.3 Da somit die

Ausweisung des rückständigen Unterhalts für die Vergangenheit als Gesamtbetrag der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entspricht, ist das Kind allein durch eine solche bezogen auf seine konkrete Stellung in einem – wie hier – ausschließlich zu entscheidenden Unterhaltsverfahren, nicht beschwert und zeigt der Rechtsmittelwerber daher keine erhebliche Rechtsfrage auf. Im Übrigen ist – entgegen der vom Kind herangezogenen Meinung Neuhausers (in Schwimmann/Kodek ABGB-PK5 Rz 517) – auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund die monatsweise Zuordnung des Unterhaltserhöhungsbetrags bloß in der Begründung des Beschlusses einer Unterhaltsbevorschussung nach Paragraph 19, Absatz 2, UVG entgegenstehen sollte.

[7] 4. Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung (§ 71 Abs 3 AußStrG). [7] 4. Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Textnummer

E143544

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0070OB00197.24G.1218.001

Im RIS seit

27.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at